

Register vnd general zei-
ger dero siben vorgehender Tra-
ctaten von schuldt vnd straff
der Zauberer sampt je-
des Tractats Capi-
tulen.

Ersten Tractats von Zauberern vnd
Zauberinnen was sie seynd vnd ob sie die
ärgste Sünder vnd vbeltheiter auff Erden
seynd:

- C**ap. 1. Was Zauberer sey vnd
welche man zauberer vnd zauber-
innen oder sonst Hexen nenne.
Cap. 2. Beweis das Zauberer vnd zaus-
berinnen arger seynd als Heyden vnd
Abgöttischen.
Cap. 3. Die Zauberer vnd Zauberinnen
seyn arger als Jüdden.
Cap. 4. Die Zauberer vnd Zauberinnen
seyn arger als Türcken.
Cap. 5. Die Zauberer vnd Zauberinnen
seyn arger als Mamelucken.
Cap. 6. Sie seind arger als einige blas-
phemi vnd Gottslästerer.
Cap. 7. Sie seind arger als sonst einige
eyde

Regiſter.

eydt vnd tr̄wloſe Menschen;

Cap.8. Sie ſeind arger als einige Käkeſ
oder Sectarien.

Cap.9. Sie ſeind arger als einige Kirz-
chenschender oder Gottſreuber.

Cap.10. Sie ſeyn arger als einige So-
domiter.

Cap.11. Sie ſeyn arger als Vatter vnd
Mutter mörder.

Cap.12. Sie ſeyn arger als einige Land-
uerrähter.

Cap.13. Sie ſeyn arger als ſonſt einige
Mörder oder Todtschläger.

Cap.14. Sie ſeyn arger als einige huirer.

Cap.15. Sie ſeyn arger als einige Bluts-
ſchender.

Cap.16. Sie ſeyn arger als einige Ehe-
brecher.

Cap.17. Sie ſeyn arger als einige Dieb-
Rauber, Landt vnd Strassenschender.

Cap.18. Sie ſeyn arger als Mordbren-
ner.

Cap.19. Die Zauberer ſeyn arger als ei-
nige Ehrenſchender vnd verleumbider.

Cap.20. Sie ſeyn arger als einige gleich-
vnd heuchler.

Cap.21. Sie ſeyn arger als ſonſt einige
ner ſünder auff erden.

Register.

Zweyten Tractats:

Ob vnd wie die Zauberer vn̄ Zauberinnen sich wider zu Gott bekeren/gnad fin- den/vnd selig werden mögen.

Cap. 1. Das die sünden dero Zauberer schwerlich vergeben werden / weil sie in den h. Geist vilfältig sündigen.

Cap. 2. Das die Zauberer die wurzel vn̄ das fundament der bekerung vnd gnaden/vmbgerissen vnd verloren haben.

Cap. 3. Das die Zauberer nimmer / oder schwerlich sich bekeren / weil sie mit Leib vnn̄ Seel ins teuffels gewalte seyn/ vnn̄ von demselben an der beke- rung verhindert werden.

Cap. 4. Das gleichwol die sünden dero zauberer können vergeben werden/ vn̄ was massen.

Cap. 5. Beweis vnd Exempla aus dem Alten Testament/ das nit allein zauberer/das sie sich bekeren / zu gnaden kommen können / sondern auch de fa- cto sich bekehrt/ vnd erlangt haben.

Cap. 6. Beweis vnd exempla/ aus dem newen Testamente / das die zauberer/ das sie wollen/ mittels Götlicher hilff Puß ihun vnn̄ gnad erlangen kön- nen.

Cap.

Register.

Cap. 7. Wie die Zauberer vnd Zauberinnen am besten zur puß vnd besserung fress lebens geraten/ vnd geholffen werden mögen.

Dritten Tractats.

Was ursachen also vil Zauberer vnd Zauberinnen/ beuorab diese zeit er-funden werden.

Cap. 1. General vnd gemeine ursachen/ warumb die Menschen sich zur Zauberer begeben vñ bracht werden: nemlich der haß des teuffels gegen Gott vnd des menschlich geschlecht.

Cap. 2. Die erste besonder vnd special ursach / warumb so vil leuth Zauberer werden: unwissenheit oder nachlässigkeit der Pastoren/oder Seelsorgeren.

Cap. 3. Die 2. ursach / Unwissenheit/ oder nachlässigkeit weltlicher Obrigkeit/ in bestraffung dero Zauberer.

Cap. 4. Die 3. Special ursach / Unglaub kezerey/ vñ Superstition oder wicke-lische breich rähtspflegung.

Cap. 5. Die 4. Special ursach / Curiositet/ Vorwitzigkeit/ bey den Teuffischen warsägern vnd Zauberkünstlern räht suchen/oder mit snc vil gemeinschafft haben.

Register.

- Cap. 6. Die 5. Special vrsach / Geltgeiss
oder vnordentliche trachtung nach zeit
lichem gut.
- Cap. 7. Die 6. Special vrsach / Wol-
lust / geylheit / vnkeuscheit des fleischs.
- Cap. 8. Die 7. Special vrsach / den teuf-
fel leichlich nennen / od bey ihm schwe-
ren / oder fluchen.
- Cap. 9. Die 8. Special vrsach / miszmuhe /
vnd vngedult in armut / creuz / schas-
den / oder trübsall / &c.
- Cap. 10. Die 9. Special vrsach / vnmes-
siger zorn vnd verbitterung auff sei-
nen negsten.
- Cap. 11. Die 10. Special vrsach / niñer /
oder selten recht vnd genzlich beichtē /
oder sonst selten betten.
- Cap. 12. Die 11. Special vrsach / vnges-
beicht / oder unwirdig zum H. Sacra-
ment gehen.
- Cap. 13. Die 12. Special vrsach / obsti-
nation oder verhartig / oder sonst ver-
zweiffelung in sünden.
- Cap. 14. Warumb in disen unsern lesten
zeyken insonderheit so viel Zauberer
seynd.

Des

Register.

Des vierdten Tractats:

Ob vnd was massen die hohe Oberkeit / so lieb
ihnen Gott vnd ihr ehr vnd seligkeit ist / schul-
dig vnd gehalten sey / die zauberer vnd zaub-
erinnen / on einig uberschen ernst-
lich zustraffen :

Cap. 1. Das die hohe Obrigkeit schuldig
sey / die Zauberer vnd Hexen mit ernst
zustraffen.

Cap. 2. Das die hohe Obrigkeit schuldig
die Zauberer vñ Hexen / vermag Gots
tes vnd dero Rechten befelch / am Leib
vnd leben zustraffen.

Cap. 3. Das die hohe Obrigkeit / vermag
Gottes wort schuldig sey die Zauberer
vnd Hexen mit fewr zustraffen.

Cap. 4. Das die hohe Obrigkeit / nach
Weltlichen vnd beschribenen Rechten
schuldig sey / die Zauberer vnd Zaube-
rinnen mit fewr zuuerbrennen.

Des fünftten Tractats:

Ob die Obrigkeit schwerlich vnd hochsträflich
sündige / welche die Zauberer vnd Hexen
wissenlich geduldet vnd vnge-
strafft lässt:

Cap. 1. Das die hohe Obrigkeit schwer-
lich vnd vilfältig sündige wider Gott /
wider sich selbst / widder ihren nächsten

Register.

vnd vnderthanen: iha auch wider die
Zauberer vnd Hexen! selbst / welche
die Zauberer vnd Zauberinnen wiss-
senlich geduldet vnd vngestrafft lässt.

Cap. 2. Was grossen Zorn/ vnd vilfelli-
ge straff die Obrigkeit vber sich vnnnd
shre Vnderthanen bey Gott verschul-
de/ welche die Zauberer vnd Hexen/
nicht mit schuldigem ernst / vermuug
Gottes vnd dero Rechten befelch/ der
gepür bestraffet.

Des sechsten Tractats:

Bon lob vnd preis/ auch grosser vñ stäts-
licher belohnung in disem vñ künffigen leben/
so der frommer vnd Gottliebender Obrigkeit/
welche die Gerechtigkeit handhabet/ vnd dem-
nach die bössheit/ vñ insonderheit die allergew-
lichste vñ schedlichste sünd der Zaubereyen mit
nichtē wissenlich geduldet/ sondern mit Gött-
lichem eyffer vnd ernst der gepür straffet/ von
Gott verheischen vnd bereit ist.

Cap. 1. Das die obrigkeit/ welche die zaub-
erer vñ hexen d gepür straffet/ anzei-
ge/ das sie Gott vnd seine wort glaube.

Cap. 2. Das die Obrigkeit / welche die
zauberer der gepür straffet / anzeige/
das sie Gott lieb habe.

Cap. 3. Das die obrigkeit/ welche die zaub-
erer

Registre.

berer der gepür straffet anzeigen das sie
Gottes ehr suche vnd zuuerihedingen
geflossen sey.

Cap. 4. Das die obrigkeit welche die zauberer nit vngestrafft lässt anzeigen das sie
sire eigen Ehr vnd Seligkeit liebe.

Cap. 5. Das die obrigkeit welche die zauberer straffet anzeigen das sie ire negsten
vnd ire Vnderthanen lieb habe.

Cap. 6. Das die obrigkeit welche mit
Christlichem eisser die zauberer der gepür straffet
sire hend heilige vñ Gott
einen sonderlichen wollgesellige dienst
leiste.

Cap. 7. Das Gott die froisse Obrigkeit
zeitlich vnd ewig lobe vnd ehr welche
die Zauberer der gepür straffet.

Cap. 8. Das Gott die obrigkeit insonderheit
lieb hab welche auf rechtem eisser
ir ampt verrichten vñ die bösen straffet.

Cap. 9. Was grosser vnd ewiger belohnung
der frommer obrigkeit von Gott
bereit welche die zauberer der gepür
straffet und auf rottet.

Cap. 10. Das Gott nit allein ewig sondern
auch zeitlich die fromme Obrigkeit
so die zauberer der gepür straffet
gesegnen vnd belohnen wirt.

Cap. 11.

Register.

Cap. 11. General vnd gemeine verheissung auf dem alten vnd neuen Testamente / das Gott die frome Obrigkeit welche nach göttliche befelch zu hande habung der gerechtigkeit die bösen strafet / beschützen vnd beschirmen solle.

Cap. 12. Special vnd besondere verheissung / auch Exempla / das Gott die Obrigkeit / welche die fromen beschützet / vnd bösen mit rechtem eifer straffet / insonderheit beschirmen vnd beschützen wölle.

Des sibenden Tractats:

Von allerley Eynreden / so wider vorbeschehen bericht von der schuld vnd straff dero Zauberer / so von dem gemeinen Mañ / so von etlicher Obrigkeit selbst / fürgewant werden : mit gründlicher ablehnung derselben in verschiedene Capittel ab. getheilt.

Das erst Cap. Von allerley Eynrede / Das kein Zauberer noch Zauberer seyn sollen.

1. Eynred. Es ist kein zauberen.
2. Eynred. Es seind keine zauberer.
3. Eynred. Exod. 22. Ist nicht von zaubern / sondern von Gifft tödterin zuuerstehen.

4. Eyn-

Register.

4. Eynred. Man muß ahn keine zauberer glauben.
5. Eynred. Die alte verkaelte weiber/ vom teuffel behoret/ meinen sie können zaubern.

Das 2. Cap. Von allerley Eynreden/
Das die Zauberer nicht so böß vnd sträff
lich seyn sollen/ als shnen zumes-
sen wirdt.

1. Eynred. Den Zaubern werden vll laster fälschlich zugemessen / deren sie nit schuldig.
2. Eynred. Die Zauberer vnd Hexen rufen Gott an/ gehen zur Kirchen / Mefß/ Predig/ Sacrament. Ergo / verleugnen sie Gott nit.
3. Eynred. Es können die Zauberer mit dem teuffel kein bund machen.
4. Eynred. Wan sie gleich sich mit dem teuf- fel verbinden / ist doch solcher bund nich- tig vnd krafftlos.
5. Eynred. Es ist nicht möglich das die zau- berer mit dem teuffel fleischliche vntreusch heit treiben oder bulieren.
6. Eynred. Die Zauberer können nicht von einem orth zum andern auf zauberische conuenticula gefürt werden.
7. Eynred. Solchs zu glauben verbeyt auch das geistlich Recht.

8. Eyn-

Register.

8. Cynred. Es können die Zauberer den Menschen oder Beesten keine schlangen/crotten/enser/rc. ins leib zaubern.
9. Cynred. Es können die zauberer kein Ungewetter/Hagelschlag/regen/miswachs/oder sonst kein frisch / schlangen / rüpschen/rc.machen. Dann das Gott allein zustehet.
10. Es können sich die zauberer nit in Wölff/fäzen/rc.verendern/noch auch die kletne/beuorab vngetauffte kinder tödten/rc.

Das 3. Cap. Von allerley Cynred/wider die von Gott vnd den Rechtenrkans te vnn befahlne leibsstraff dero Zauberer.

1. Cynred. Man soll die Zauberer entwider nicht/oder nit also streng straffen / weil sie vom teuffel betrogen.
2. Cynred. Da die Zauberer also strafflich/wegen das sie Gott verleugnet/were S. Petrus gleichfalls strafflich gewesen.
3. Cynred. Da die Zauberer wegen verleugnung des glaubē also zu straffen: müsten gleichfalls alle sünden gestraft werden/weil sie mit den werken dē glauben auch verleugnen.
4. Cynred. Gott selbst geduldet die Zauberer Ergo/sols auch die Obrigkeit thun.
5. Cynred. Gott hat im neuen Testamente nigrer besohlē die Zauberer zu straffen.

Register.

6. Eynred. Es können die zauberer nemant
lesen/der nur einen fasten glauben hat.
Ergo soll man sie nicht tödten.
7. Eynred. Die zauberer können / (darumb
ersucht) den schaden wider abnemen. Er-
go weren sie alsdaū zuuerschonen.
8. Eynred. Die Zauberer beschädigen die
Menschen vnd beeften nicht / sonder der
teuffel. Ergo seyn sie unschuldig vnd vn-
strafflich.
9. Eynred. Es werden offtmals unschuldi-
ge personen auff der Zauber dank vnd in
jren Conuenticulen vom teuffel presen-
tiert. Ergo soll man niemāt deß falscher
beschuldigen / viel weniger am leib straf-
fen.
10. Eynred. Wel werden gegen jren dank auff
den zauberdank geführt. Ergo seyn sie
unschuldig.
11. Eynred. Die allein auff dem dank gewe-
sen/haben damit den tod nit verdient.
12. Eynred. Welche nur jr eigen beeften/ze. be-
zaubert/seyn am leben nit zu straffen.

Das 4.

Register.

Das 4. Cap. Von allerley Eynred etlicher Obrigkeit/damit sie sich von der straff der zauberer erledigen/ oder entschuldigen wollen.

1. Eynred. Es ist vngewisß/welche eigentlich der Zauberer schuldig. Ergo/ists besser niemandt tödten/damit niemand unschuldig gestrafft werde.
2. Eynred. Es ist besser die schuldige leben lassen/als die unschuldigen umbringen:
3. Eynred. Die prob auffs wasser zu werffen oder durch heiß eisen/ ist unsicher.
4. Eynred. Man muß den zauberern nicht leichtlich glauben/wanneh sie andere be tragen oder beschuldigen.
5. Eynred. Dero Zauberer vnd Hexen ist zuwil/das man sie nicht alle straffen vnd aufstilgen kan.
6. Wanneh man beginnt zu brennen/nimts kein end.
7. Eynred. Es ist tyrannisch die zauberer vnd Hexen lebendig verbrennen.
8. Die Halsordnung Caroli V. verbeut die zauberer zuerbrennen/welche niemand mit zaubergifft getödet.
9. Dieselb verbeut auch/den zauberern wider andern glauben zutragen.
10. Es ist sezo kein prach mehr/die zauberer zuerbrennen.

ii. Es

11. Es ist heutigs tags sehr verhaft vnd verächtlich/die zauberer zuverbrennen.
12. Eynred. Da man alle Zauberer vnd Hexen verbrennen soll/ müste man niemandt verschonen/ sondern die Reichen vnd Haabseligen so woll verbrennen als andere.
13. Eynred. Es ist schwerlich seyn eigen gemahel/ Bruder/ Schwester/ Blutsfreund vnd Verwanten (da dern auch pflichtig erfunden) verbrennen.
14. Eynred. Es steht gnad bey dem rechten/ beuorab an den eynselitgen vnd jungen leuhten.
15. Eynred. Da sie sich wöllen bessern vnd ablaffen/were iher zuverschonen.
16. Eynred. Es ist besser das man sie des Landes verbannet / sie möchten sich beseren.
17. Eynred. Als sie den zugefügten schaden bezahlen vntertrichten/werent sie am leben zubegnaden.
18. Eynred. Es hat Gott befolt/hat das man Warmherzig seyn soll vnd vergeben. Er

R

go soll

Register.

go soll man auch den Zauberer Barmherigkeit beweisen.

19. Eynred. Es ist eine grosse Thranen vnd Barmherigkeit / die Eltern verbrennen/die vil kinder haben.
20. Eynred. Als kein fleger ist / der fuß halten vnd beweisen will / ist die Obrigkeit nicht schuldig / einige zauberer anzutasten/oder zustraffen.
21. Eynred. Da die Obrigkeit die zauberer also ernst vnd ohn exception straffen soll / hette sich zubesorgen sie möchte auch von denselben an ihrer person oder den irigen bezaubert werden.
22. Eynred. Es kost zuniel / das man alle Zauberer fangen/ vnd am Leben straffen vnd verbrennen solle.
23. Eynred. Als die beschedigte vnd klagende Parthen auf die zauberer verzeihen thut / ist die Obrigkeit entschuldiger vnd erlaubet/ die Zauberer läß zu geben / vnd ungestraft passiren zu lassen.

24. Eyn-

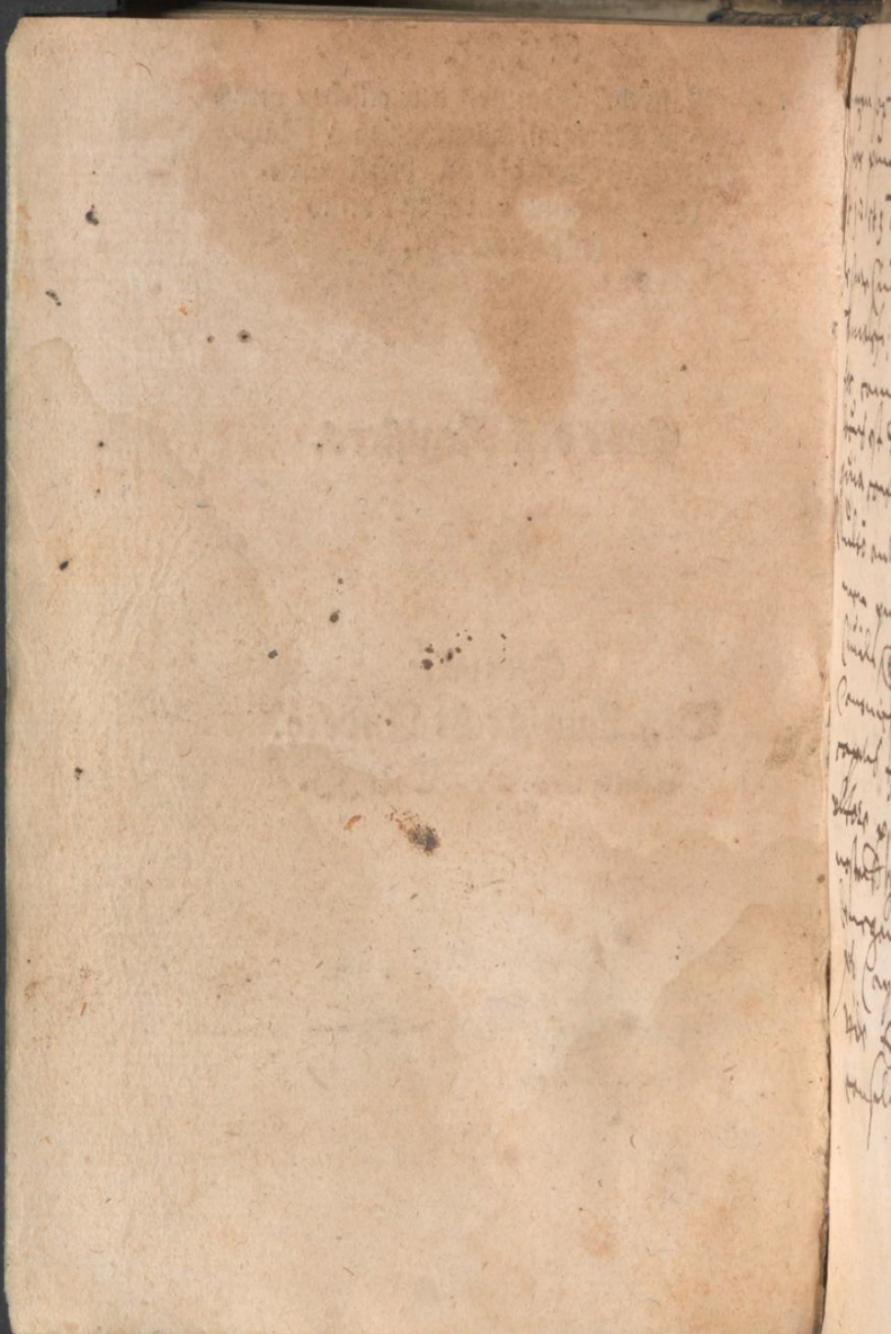
Register.

24. Chnred. Wannen nur etliche / vnd
nicht alle Obrigkeit allenthalben die Zau-
berer strafft / machts nur den straffen.
den haß vnd vnkosten / vnd
hilfft doch nicht.

Ende des Registers.

Soc. As. der Duseld.

Gedruckt/
Bey Lambrecht Andree.
Anno M. D. XC. V. J.



Cumque sortilogij petros
juxa munitiones pueri A.
et j. et 3 et sorti: 26 quibus.
In pueri circuili trahit, ut
et ualere; et uatt. In
sorte, circumferre munitiones
longis et transversis
quia conservare sorti.
Miles autem armis sorti
mone proficeret pueri
circuili ~~ad~~ ~~ad~~ gardus
conservare et supplicio
capaces foderantur gladio
vel toro et trahere quibus
nostris huiusmodi obsequiis
deorganisaruntur gl. In
modo capaces, et nullius
vide Defensio Cui: 2
completio 30.

Gnyston

Maryas ekirudax, hys dñe x
Te btevadsp. I. faytunamur
et vñltna parauinut
dei fabri, Landry gehuist
vnd giffis lind oder
bolm. Domini janaest
hæi woldas yonseias spayap.
Adg. p. Diaboli prestigia,
wifd vil dmiffid gespank
lardi gruist.

Wolu gruunt fructa, quam
dedit Martiris vlyssiu re
mduin canum Cretib
ond:

Wolu vocant sypni nigra,
zadior tafetius;

Honoris adysse.

Wolu de cyp tralebbi 801.



